

Die Zuschlagstaxen für den Seetransport auf UPU-Tarife ab 1875 im Briefpostverkehr und die Äquivalenzwerte.

Reinhard Stutz (Bearbeitet 2006)

Diese Zuschlagstaxen wurden bis heute kaum behandelt, und die entsprechende Literatur fehlt. Um den Beitrag aufzulockern, habe ich dazu das praktische Beispiel „Briefpostverkehr Argentinien-Schweiz“ gewählt. Zum besseren Verständnis wurden die wesentlichen Briefposttaxen Schweiz-Argentinien, ab 1878 Schweiz-Ausland, beigelegt. Ich hoffe, damit eine bestehende Lücke in der Postgeschichte nach 1875 zu schliessen.

Vorbemerkungen

Die Hauptziele des am 9. Oktober 1874 in Bern zwischen den Mitgliedern des Allgemeinen Postvereins abgeschlossenen Abkommens, das am 15. Juli 1875 in Kraft trat, waren:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. ein einheitliches Vereinsporto.2. die vom Absender bezahlten Taxen sollten im Unterschied zu den bisherigen Gepflogenheiten stets der taxbeziehenden Verwaltung zufallen.3. Transitfreiheit.4. eine einheitliche Vereinswährung oder entsprechende Äquivalenzwerte. |
|---|

1. Das einheitliche Vereinsporto:

Briefe: aus Art. 3. Das allgemeine Vereinsporto für den einfachen frankierten Brief beträgt 25 Centimen.

Als Übergangsmassregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, dass derselbe nicht mehr als 32 Centimen und nicht weniger als 20 Centimen beträgt.

Als einfacher Brief gilt jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe von höherem Gewichte wird für je 15 Gramm oder einen Teil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Das Porto für unfrankierte Briefe soll das Doppelte desjenigen Portosatzes betragen, welcher im Bestimmungslande für frankierte Briefe erhoben wird.

Korrespondenzen müssen frankiert werden.

Korrespondenzkarten: aus Art. 3. Korrespondenzkarten müssen frankiert werden. Das Porto beträgt die Hälfte des Portosatzes für frankierte Briefe unter entsprechender Abrundung der Bruchteile.

Zuschlag für den Seetransport: aus Art. 3. Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebietes übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des allgemeinen, für frankierte Briefe festgesetzten Vereinsportos nicht übersteigen darf.

Drucksachen: aus Art. 4. Das allgemeine Vereinsporto für Geschäftspapiere, Warenproben, Zeitungen, broschierte oder eingebundene Bücher, Broschüren, Musiknoten, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen ver-

schiedener Art, gleichviel ob gedruckt, lithographiert oder authographiert, sowie Photographien wird auf 7 Centimen für jede einfache Sendung festgesetzt.

Als Übergangsmassregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, dass derselbe nicht mehr als 11 Centimen und nicht weniger als 5 Centimen beträgt.

Als einfache Sendung gilt jede Sendung, deren Gewicht 50 Gramm nicht übersteigt. Für Sendungen von höherem Gewicht wird für je 50 Gramm oder einem Teil von 50 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Zuschlag für den Seetransport: *Für die Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebietes übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des für Sendungen dieser Art festgesetzten allgemeinen Vereinsporto nicht überschreiten darf.*

Das Höchstgewicht der vorerwähnten Gegenstände wird für Warenproben auf 250 Gramm, für alle übrigen Gegenstände auf 1000 Gramm festgesetzt.

2. Taxaufteilung zwischen den Postverwaltungen

Eine Taxaufteilung zwischen den beteiligten Postverwaltungen, wie vor der Gründung des Weltpostvereins üblich, findet nicht mehr statt. Die im Aufgeberland eingenommenen Posttaxen verbleiben nun im Aufgeberland.

3. Transitfreiheit

aus Art. 10. Im gesamten Gebiet des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

Infolge dessen besteht vollständige und unbeschränkte Freiheit des Postaustausches, dergestalt, dass die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen im Transit über zwischenliegende Gebiete, je nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpaketen, wie auch im Einzeltransit sich gegenseitig überweisen können.

Anmerkung des Verfassers: Der Landtransit wird an dieser Stelle nicht weiter behandelt, da kein Einfluss auf die Vereinsportosätze.

Zuschlag für den Seetransport: *aus Art. 10. Findet eine Transitbeförderung zur See auf einer Strecke von mehr als 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebietes statt, so soll diejenige Verwaltung, von welcher die Seepostverbindung eingerichtet ist, berechtigt sein, die Erstattung der Beförderungskosten in Anspruch zu nehmen.*

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten so weit als möglich zu ermässigen. Die Vergütung, welche die den Seetransport vermittelnde Verwaltung von der absendenden Verwaltung beanspruchen kann, soll den Betrag von 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe und 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der im Artikel 4 (Anmerkung des Verfassers: Drucksachen) bezeichneten Sendungen nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein, als die zur Zeit vergüteten. Es ist daher auf diejenigen Seepostrouten, auf welchen die Beförderung gegenwärtig unentgeltlich erfolgt, auch in der Folge keine Vergütung zu zahlen.

4. Einheitliche Vereinswährung für den Briefpostverkehr

*Die Grundlage war die Franken-Währung, eingeteilt in Franken und Centimen *. Für Vereinsländer, welche nicht den Franken als Münzeinheit hatten, werden Äqui-*

valenzwerte festgelegt. Diese Äquivalentwerte waren unentbehrlich für die Umrechnung der allgemeinen Vereinstaxen und mussten den andern Vereinsländern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Destinationsländer benutzten diese Äquivalenzwerte, in Tabellenform zusammengestellt, zur Eingangskontrolle der Frankaturen. Die spätere Einführung der UPU-Farben, grün Drucksache (erste Gewichtsstufe), rot Postkarte, blau Brief (erste Gewichtsstufe), gehört in dieses Kapitel. Vereinfachung der Frankaturkontrolle bei den Grenzaustauschstellen.

* Lateinische Münzkonvention ab 1865: Frankreich, Italien, Belgien Schweiz.

Taxierung vor der Gründung des Allgemeinen Postvereins.

Anfänglich, in der Zeit der Vorphilatelie, waren die Briefschaften mehrheitlich unfrankiert der Post übergeben worden. Diese Portobriefe wurden, um es einfach auszudrücken, von Postverwaltung zu Postverwaltung weiter verkauft. Am Schluss bezahlte der Empfänger die entstandenen Portokosten.

Der Frankobrief mit der vom Absender bezahlten Taxe war auch in der Zeit der Vorphilatelie möglich. Durch die Einführung der Frankomarken wurde diese Variante immer mehr angewandt, sei es durch Vorschrift oder durch den Willen des Absenders.

Grundsätzlich: Jede beteiligte Postverwaltung bezog einen Teil der Portokosten, - sowohl im Franko- oder im Portofall. Die Regelung erfolgte durch bilaterale Verträge, direkt oder im Transit.



26. August 1874: Frankobrief BUENOS AIRES-SCHWEIZ (Bedigliora bei Lugano). Briefe aus den La Plata-Staaten können bis an Bestimmung frankiert werden, sofern dieselben in Buenos-Ayres residierenden französischen Postagenten oder direkt einem nach Frankreich fahrenden Schiffe übergeben und mit französischen Marken frankiert werden.

Taxierung: 5 Centavos = Inland-Lokalporto Argentinien vom Absender bezahlt,
120 Centimen = Ausgangshafen bis Destination in der Schweiz vom Absender bezahlt.

Taxaufteilung: Argentinien/Frankreich/Schweiz

Paketboot-Transport; französischer Postdampfer „ERYMANTHE“, 26.8. ab Buenos Aires, Bordeaux an 28.9.1874, Schweiz an 2.10.1874.

01.07.1875 gültig ab, Allgemeiner Posttarif No. 2, der Schweizer Postverwaltung.
 Argentinische Conföderation frankiert unfrankiert (Portotaxe)
 (Vereinsausland) bis L.hafen ab Ausg.hafen Argentinien
 a) via England je 15 g 135 Rp. 160 Rappen*
 b) via Genua je 15 g 75 Rp. 110 Rappen*
 c) via Antwerpen je 15 g 55 Rp. 80 Rappen*
 * diese Taxen werden in der Schweiz beim Empfänger erhoben.
 -) via Frankreich nach speziellem Tarif, 100 Rp. je 7½ g bis L.Hafen

01.07.1876 gültig ab, Allgemeiner Posttarif No. 2, der Schweizer Postverwaltung.
 Argentinische Republik frankiert unfrankiert (Portotaxe)
 (Vereinsausland) bis L.hafen ab Ausg.hafen Argentinien
 1. via Frankreich 105 Rp. 130 Rp.*
 2. via England 135 Rp. 160 Rp.*
 3. via Italien (Genua) 65 Rp. 110 Rp.*
 4. via Antwerpen 55 Rp. 80 Rp.*
 alles je 15 Gramm
 * diese Taxen werden in der Schweiz beim Empfänger erhoben.

01.07.1877 gültig ab, Allgemeiner Posttarif No. 2, der Schweizer Postverwaltung.
 Argentinien (Vereinsausland) frankiert bis Landungshafen
 a) via Frankreich 105 Rp.
 b) via England 135 Rp. ermässigt Sept. 1877 auf 75
 c) via Italien (Genua) 65 Rp.
 d) via Belgien (Antwerpen) 55 Rp.

Die Portotaxen ab Argentinien (Ausgangshafen) blieben bis zum definitiven Eintritt Argentinien in den Allgemeinen Postverein am 1. April 1878 unverändert.

01.09.1877 Argentinien wird in den Allgemeinen Postverein aufgenommen, die nötigen Vollzugsregeln (auf Seite von Argentinien) konnten auf diesen Termin hin noch nicht festgelegt werden. So wurden z.B. die notwendigen Taxwerte erst Mitte März 1878 verausgabt. Die bestehenden Taxen in Argentinien und der Schweiz bleiben vorerst unverändert.

29.09.1877 Verfügung No. 227 der Schweizerischen Postverwaltung:
Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung Nr. 204 vom 30. August abhin und in teilweiser Abänderung derselben, teilen wir den Poststellen mit, dass die Franko-Taxe der im stückweisen Transit über England versandten Briefe nach der Argentinischen Republik von Fr. 1.35 auf 75 ermässigt worden ist, immerhin unter Beibehaltung der obligatorischen Frankatur (bis zum Landungshafen). Die Taxe der unfrankierten Briefe aus der Argentinischen Republik nach der Schweiz bleibt mit Fr. 1.60 unverändert



22. März 1878: Teil-Portobrief Argentinien (Rosario) - Schweiz (Zürich) via französisches Paketboot „GIRONDE“ (Buenos Ayres / 24.4.-Bordeaux / 20.4, Zürich 22.4.1878).

Taxierung: 8 Centavos Inlandporto Argentinien vom Absender bezahlt. Das französische Austauschbüro vermerkte den französischen Taxanteil mit dem seltenen Taxstempel „80c“.

In der Schweiz wurden beim Empfänger 1.30 Fr. eingezogen. (Siehe Tarif vom 1. Juli 1876).

Taxaufteilung: Frankreich 80 Centimen, Schweiz 50 Rp. (da unfrankiert der doppelte Betrag von 25 Rp. im Frankofall).

21.03.1878 Verfügung No. 76 der Schweizerischen Postverwaltung:

*Der mit Verfügung Nr. 204 von 1877 auf unbestimmte Zeit hinausgeschobene **Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein ist nunmehr definitiv auf 1. April 1878 festgesetzt.***

Von diesem Zeitpunkte an unterliegen die Korrespondenzen im Verkehr mit Argentinien den Taxen des Postvereinstarifs:

Briefe		Korre- spondenz- Karten.	Zeitungen.		Bücher und andere Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere.		Fixe Rekomman- dations- gebühr.	Fixe Rückschein- gebühr.
frankirt.	unfrankirt.		Taxe.		Taxe.			
Per 15 Gramm.								
2	3	4	5		6		7	8
16	24	8	Gr. 50	5	Gr. 50	5	30	30

Alle Taxen ab Argentinien in Centavos.

Taxäquivalente für Argentinien:

2 Centavos = 5 Centimen, 4 Centavos = 10 Centimen, 8 Centavos = 25 Centimen.

Auszug aus Übersicht der in den verschiedenen Vereinsländern für frankierte Korrespondenzen **nach** der Schweiz und für unfrankierte Briefe **von** der Schweiz zu erhebenden Taxen. **Gültig ab 1. April 1878.**

2. Weltpostkongress 1878 (Paris), Abkommen in Kraft ab 1. April 1879.

Der „Allgemeine Postverein“ wurde in „Weltpostverein“ umbenannt.

Änderungen und Ergänzungen betreffend den Zuschlag für den Seetransport:

aus Art. 3. Insofern nicht gegenteilige Vereinbarungen bestehen, werden die zwischen zwei Ländern vermittelt Paketbooten oder andern, einem der beiden Länder zugehörigen Schiffen unterhalten, direkten Seepostverbindungen als Zwischenkurse betrachtet, und es sind dieselben, sowie für die zwischen zwei Postanstalten des nämlichen Landes, jedoch unter Benutzung der See- oder Landpostkurses eines dritten Landes bestehenden Verbindungen die Bestimmungen des folgenden Artikels massgebend.

aus Art. 4. 2) Für den Seetransport: 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm andere Gegenstände.

Es bleibt jedoch verstanden: 1) Dass da, wo der Transit gegenwärtig schon unentgeltlich ist oder günstigeren Bedingungen unterliegt, die diesfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, ausgenommen in dem unter Alinea 3 hienach vorgesehenen Falle.

2) Dass überall, wo die Vergütung für die Beförderung zur See bis jetzt auf Fr. 6.50 per Kilogramm Briefe oder Postkarten festgesetzt ist, diese Vergütung auf Fr. 5 reduziert wird.

3) Dass der Transport zur See für eine Strecke bis 300 Seemeilen unentgeltlich zu geschehen hat,

4) Dass bei der durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkten Beförderung zur See, die Gebühren für die ganze Strecke 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm andere Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren sind gegebenenfalls unter die betreffenden Verwaltungen pro rata der durchlaufenden Transportstrecke zu verteilen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen besonderen Vereinbarungen der Interessenten.

5) Dass die in gegenwärtigem Artikel festgesetzten Vergütungen ausser Betracht fallen, wenn es sich um die Postbeförderung vermittelt der Kurse vereinsfremder Verwaltungen handelt oder wenn es den Transport durch solche ausserordentliche Kurse betrifft, welche inner dem Gebiet des Vereins von einer Verwaltung sei es im Interesse oder auf das Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen, besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen über diese beiden Arten von Transportleistung werden von den betreffenden Verwaltungen nach Gutfinden vereinbart.

Die Transportkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.....

Weiter wurden in Paris festgelegt; eine fixe Rekommandationsgebühr in Staaten ausserhalb Europas, 50 Centimen im Maximum. Die fixe Rückscheingebühr wurde auf 25 Centimen im Maximum festgelegt.

1	Briefe		Post-Karten.		Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen.	Waaren-muster.	Geschäfts-papiere.	Fixe Re-komman-dations-gebühr.	Fixe Rück-schein-gebühr.
	frankirt. (Versandt.)	unfrankirt. (Empfang.)	Einfache.	Doppelte. (Mit Antwort.)					
2	3	4	5	6	7	8	9		
	(Keine Gewichtsbeschränkung.) Für je 15 Gramm.		Ca.	Ca.	Maximum 2000 Gr. Für je 50 Gr.	Maximum 2000 Gr. Für je 50 Gr.	Maximum 2000 Gr. Für je 50 Gr.	Ca.	Ca.
Tarif I ²⁾	Ca. 25 ¹⁾	Ca. 50 ¹⁾	10	20 ³⁾	Ca. 05	Ca. 05 (mindestens aber 10)	Ca. 05 (mindestens aber 25)	25	20
Tarif II	40	65	10	20 ³⁾	10	10	10 (mindestens aber 25)	25	20

Auslandstarif No.2: Teil I (Europa) und II (Übersee) ab Schweiz, **gültig ab 1. April 1879.**
 Tarif II für Schweiz-Argentinien gültig. Ersetzt den Tarif vom 1. Juli 1877.



24. Juni 1878: Frankobrief ARGENTINIEN (Rosario) - SCHWEIZ (Zürich).

Taxierung: Vereinsporto 16 Centavos für Briefe bis 15 Gramm.

Taxperiode: 1.4.1878 bis Mitte 1881.

Diese Taxe setzt sich wie folgt zusammen;

Grundtaxe 8 Centavos und 8 Centavos Zuschlag für den Seetransport.

Transport mit französischem Paketboot „GIRONDE“ via Bordeaux.

Ankunft in der Schweiz am 22.7.1878.

01.07.1881 Argentinien reduziert die Briefftaxe nach Übersee von 16 auf 12 Centavos je 15 Gramm. Bei der Schweizer Postverwaltung konnte über diesen Vorgang noch keine Aktenvermerke aufgefunden werden.

01.08.1881 gültig ab, der neue Auslandstarif ab Schweiz löst den Tarif vom 1. August 1879 ohne Änderungen ab.



22. Juni 1882: Frankobrief ARGENTINIEN (Buenos Aires) - SCHWEIZ (Zürich).
 Taxierung: UPU-Porto (Tarif Übersee) 12 Centavos für Briefe bis 15 g (1.7.1881-14.1.1890).
 Diese Taxe setzt sich wie folgt zusammen:
 Grundtaxe 8 Centavos und 4 Centavos Zuschlag für den Seetransport. Transport mit italienischem Paketboot „**UMBERTO**“, durch den Absender als Leitweg vorgeschrieben.
 Via Bahnpost Marseille-Lyon, Lyon-Genève, Genève-Zürich.
 Ankunft in der Schweiz am 23.6.1882.

	Briefe.		Post-karten.		Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen.	Waaren-muster.	Geschäfts-papiere.	Fixe Re-komman-dations-gebühr.	Fixe Rück-schein-gebühr.
	Frankirt. (Versandl.)	Unfrankirt. (Empfang.)	Einfache.	Doppelte. (Mit Antwort).					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	(Keine Gewichtsbeschränkung). Für je 15 g.		Ct.	Ct.	Maximum 2 kg. Für je 50 g.	Maximum 250 g. (Ausn. a. 8 10, f.) Für je 50 g.	Maximum 2 kg. Für je 50 g.	Ct.	Ct.
	Ct.	Ct.			Ct.	Ct.	Ct.		
I. Postvereins-Tarif	25 ¹⁾	50 ¹⁾	10	20 ²⁾	05	05 (mindestens aber 10)	05 (mindestens aber 25)	25	25
II. Tarif für die dem Postverein nicht angehörenden Länder	75	100	unzulässig		15	15	wie Briefe	50 ⁴⁾	—

Auslandstarif No. 2: Teil I und II ab Schweiz, **gültig ab 1. September 1884.**
 Tarif I für Schweiz-Argentinien gültig. Ersetzt den Tarif vom 1. August 1881.

3. Weltpostkongress 1885 (Lissabon), Abkommen in Kraft ab 1. April 1886.

Die Zuschlagstaxen für den Seetransport:

Absatz II 2) Dass überall, wo die Vergütung für die Beförderung zur See bis jetzt auf 5 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Rappen für das Kilogramm andere Sendungen festgesetzt ist, diese Vergütung beibehalten wird.

1	Briefe.		Post- karten. 4	Bücher, Zeitung und andere Druck- sachen. 5	Waaren- muster. 6	Geschäfts- papiere. 7	Fixe Re- komman- dations- gebühr. 8	Fixe Rück- schein- gebühr. 9	Ex- press- bestell- gebühr. 10
	Frankirt. (Versandt). 2	Unfrankirt. (Empfang). 3							
	(Keine Gewichtsbeschränkung). Für je 15 g. Ct. 25 ¹⁾	Ct. 50 ¹⁾ (Wegen der Frankatur- bedingungen s. die Ver- zeichnisse hienach).	Ct. 10 (mit Doppel- für die Antwort 20 Cts. ²⁾).	Maximum 2 kg. Für je 50 g. Ct. 05	Maximum 250 g. (Ausn. s. § 10, f.) Für je 50 g. Ct. 05 (mindestens aber 10)	Maximum 2 kg. Für je 50 g. Ct. 05 (mindestens aber 25)	Ct. 25	Ct. 25	Ct. 30 ³⁾
I. Postvereins-Tarif									
II. Tarif für die dem Postverein nicht angehörenden Länder	75	100	unzul.	15	15	wie Briefe	50 ¹⁾	unzulässig	unzul.

Auslandstarif No. 2: Teil I und II ab Schweiz, gültig ab 1. April 1886.
Tarif I für Schweiz-Argentinien gültig. Ersetzt den Tarif vom 1. September 1884.

- 01.04.1886 Argentinien beteiligt sich am Übereinkommen betreffend die Einführung von Identitätsnachweisen im internationalen Postverkehr.
- 01.06.1886 Der Geldanweisungsverkehr mit der Argentinischen Republik wird aufgenommen.
- 01.07.1887 Beitritt von Argentinien zum Poststückvertrag.
- 01.03.1890 Einführung des Wertbriefverkehrs mit Argentinien



- 8. Mai 1889: Korrespondenzkarte ARGENTINIEN (Buenos Aires) - SCHWEIZ (Aarau).
Taxierung: UPU-Porto (Tarif Übersee) 6 Centavos.
Diese Taxe setzt sich wie folgt zusammen;
Grundtaxe 4 Centavos und 2 Centavos Zuschlag für den Seetransport.
Der Seetransport erfolgte von Buenos Aires nach Bordeaux.
Stempelfehler im Ankunftsstempel von Bordeaux 1888 statt 1889.

15.01.1890 Argentinien verzichtet auf die Erhebung eines Zuschlages für den Seetransport. Die argentinische Postverwaltung übernimmt diese Transportkosten ohne Ausgleich durch die Posttaxen.

Schweizerische Postverwaltung.

Verfügungen.

No. 26.

Akten No. 465. 3

25. Februar 1890.

Frankotaxen für Korrespondenzen aus Argentinien.

Seit dem 15. Januar abhin bezieht die Postverwaltung von Argentinien für die Korrespondenzen nach überseeischen Ländern des Weltpostvereins keine See-Zuschlagstaxe mehr.

Die Korrespondenzen aus Argentinien müssen daher, um in der Schweiz taxfrei an die Adressaten abgeliefert zu werden, nunmehr wie folgt frankirt sein:

Briefe	8 Centavos.
Postkarten	4 »
Geschäftspapiere, bis 200 g.	10 »
„ über 200 g., für je weitere 100 g. oder Bruchtheile dieses Gewichts . .	2 »
Waarenmuster, bis 200 g.	10 »
„ über 200 g., für je weitere 100 g. oder Bruchtheile dieses Gewichts . .	2 »
Zeitungen und Drucksachen, für je 50 g. . .	2 »
Rekommandationsgebühr	10 »
Fixe Rückscheingebühr	6 »

Die « Uebersicht der in andern Postvereinsländern für frankirte Korrespondenzen nach der Schweiz zur Erhebung kommenden Taxen etc.» ist in Abtheilung IV, unter Argentinien, entsprechend zu berichtigen.

Im April 1890 erscheint die Übersicht der Schweizer Postverwaltung „der in andern Postvereinsländern für frankierte Korrespondenzen zur Erhebung kommen Taxen und Gebühren“. Die oben abgebildete Verfügung No.26 wird bestätigt.

Äquivalenzwerte für Argentinien 2 Centavos = 5 Centimen.

Anmerkung: Für reine Drucksacken wurde auch später der Zuschlag für den Seetransport nicht mehr eingeführt.



5. April 1890: Frankobrief ARGENTINIEN (Buenos Aires) - SCHWEIZ (Lausanne).

Taxierung: UPU-Porto 8 Centavos für Briefe bis 15 g,
ohne Seetransportzuschlag nach Übersee.

Taxperiode vom 15.1.1890 bis Anfangs 1892.

Transport mit französischem Paketboot „LA PLATA“, 5.4. Buenos Aires, 26.4. Bordeaux, 26.4. Paris, 27.4.1890 Lausanne.

4. Weltpostkongress 1891 (Wien), Abkommen in Kraft ab 1. Juli 1892.

Ergänzung zu den Zuschlägen für den Seetransport:

aus Art. 5/2. Es wird gestattet, über die in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen hinaus zu erheben:

1) für jede den Seetransitgebühren von 15 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken per Kilogramm andere Gegenstände unterliegende Sendung und für den gesamten Verkehr, auf welchen diese Gebühren anwendbar sind, eine gleichmässige Zuschlagtaxe, welche für die Briefe 25 Centimen per einfachen Portosatz, für die Postkarten 5 Centimen per Karte und für die übrigen Gegenstände 5 Centimen per 50 Gramm oder Bruchteil von 50 Gramm nicht übersteigen darf.

aus Art.17/4) In Bezug auf die Transitgebühren für das vereinsausländische Gebiet unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande, zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Verbindungen mit dem fremden Lande unterhält, folgende Transitgebühren:

4) a. für den Seetransport ausserhalb des Vereinsgebietes, 20 Franken für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten, und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

aus 6) Die obgenannten Gebühren für den Transit ausserhalb des Vereinsgebietes fallen zu Lasten des Ursprungslandes.

Anmerkung: Erstmals wurden Zuschläge für den Seetransport zu den einzelnen Taxgruppen ausgewiesen. Diese Zuschläge erscheinen nun in den Äquivalenztabelle als separate Rubrik.

01.07.1892 gültig ab;

Tarif Briefpostverkehr mit dem Ausland, Auszug Argentinien.

(Ersetzt den Tarif vom 3. März 1886)

Briefe je 15 g	Vereinstaxe im Gegenwert von 25 Cts. = 8 Centavos
	Seezuschlag per 15 Gramm = 4 Centavos
Postkarten	Vereinstaxe im Gegenwert von 10 Cts. = 4 Centavos
	Seezuschlag = 2 Centavos
Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere je 50 Gramm:	
	Vereinstaxe im Gegenwert von 5 Cts. = 2 Centavos
<u>Drucksachen ohne Seezuschlag</u>	
Mindesttaxe für Warenmuster	= 4 Centavos
	Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos
Mindesttaxe für Geschäftspapiere	= 8 Centavos
	Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos
Rekommandationsgebühr	= 16 Centavos
Rückscheingebühr	= 8 Centavos
Äquivalenzwert: 2 Centavos = 5 Centimen	

01.07.1892 gültig ab; Tarif Briefpostverkehr mit dem Ausland, Auszug Schweiz.
(Ersetzt den Tarif vom 3. März 1886 und ist nun nach allen Ländern gültig.)

1. Briefe:

Für je 15 Gramm	frankiert 25 Rp.	unfrankiert 50 Rp.
Im Grenzrayon, 30 km in gerader Richtung von Postbureau zu Postbureau.		
nach Frankreich	frankiert 15 Rp.	unfrankiert 30 Rp.
nach Deutschland und Österreich	frankiert 10 Rp.	unfrankiert 20 Rp.

2. Postkarten:

Einfache Postkarten	10 Rp.
Doppelpostkarten (mit bezahlter Antwort)	20 Rp.

3. Warenmuster:

Für je 50 Gramm	5 Rp., mindestens aber 10 Rp. per Sendung
-----------------	---

4. Drucksachen:

Für je 50 Gramm	5 Rp.
-----------------	-------

5. Geschäftspapiere:

Für je 50 Gramm	5 Rp., mindestens aber 25 Rp. per Sendung
-----------------	---

Der Transportgebühr sind beizufügen:

Fixe Rekommandationsgebühr	25 Rp. (unzulässig als Ausnahme)
Fixe Rückscheingebühr	25 Rp. (nach Vereinsausland ungültig)
Fixe Expressbestellung	30 Rp. (Ausnahme, Länder und Orte)

Anmerkung: Rappen = Centimen (alles UPU-Tarife.

Der 1. Juli 1892 ist postgeschichtlich ein historisches Datum;

in allen Ländern gelten die gleichen Grundtaxen im internationalen Briefpostverkehr. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Vereinsländern und dem Vereinsausland. Zur besseren Taxkontrolle der Frankaturen wurden die Äquivalenzwerte in die Grundtaxen und die Seetransportzuschläge aufgeteilt.

15.06.1895 Tarif Briefpostverkehr mit dem Ausland, Auszug Argentinien.

(Ersetzt den Tarif vom 1. Juli 1892)

Briefe je 15 g Vereinstaxe im Gegenwert von 25 Cts. = 8 Centavos
Seezuschlag per 15 Gramm = 4 Centavos

Postkarten Vereinstaxe im Gegenwert von 10 Cts. = 4 Centavos
Seezuschlag = 2 Centavos

Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere je 50 Gramm:
Vereinstaxe im Gegenwert von 5 Cts. = 2 Centavos

Drucksachen ohne Seezuschlag

Mindesttaxe für Warenmuster = 4 Centavos
Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos

Mindesttaxe für Geschäftspapiere = 8 Centavos
Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos

Rekommandationsgebühr = 16 Centavos

Rückscheingebühr = 8 Centavos

Äquivalenzwert für frankierte Briefe: 2 Centavos = 5 Centimen.



8. August 1898:

ARGENTINIEN

(Pilar de Santa Fé) nach der SCHWEIZ (Burgdorf), ungenügend frankierter Kartenbrief, die Frankatur von 6 Centavos reichte lediglich für eine Korrespondenzkarte mit Seezuschlag.

Taxberechnung:

Grundtaxe für Brief bis 15 g = 8 Centavos
zusätzlich 4 Centavos Seezuschlag, total 12 C.
Bestehende Frankatur, 6 Centavos, es fehlen 6 Centavos. Äquivalentwert der fehlenden Frankatur 15 Centimen, beim Empfänger die doppelte fehlend Frankatur von 30 Centimen (= Rp.) eingezogen.

5. Weltpostkongress 1897 (Washington), Abkommen in Kraft ab 1. Jan. 1899

Die Zuschläge für den Seetransport werden neu definiert und sollen in der Zukunft abgebaut werden.

Artikel 4, Paragraph 3. Die Korrespondenzen welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder im Einzeltransit oder in geschlossenen Sendungen mittelst der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zugunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen beim Transporte beteiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren, nämlich:

2e. Für den Seetransport:

a. der Gebühr für den Landtransport, wenn die Entfernung 300 Seemeilen nicht übersteigt. Der Seetransport auf eine 300 Seemeilen nicht übersteigende Entfernung ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die geschlossenen Sendungen oder Korrespondenzen im Einzeltransit die Vergütung für die Land-Transitbeförderung bereits bezieht;

b. 5 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände für die Transporte auf eine Entfernung von mehr als 300 Seemeilen zwischen Ländern Europas, zwischen Europa und den Hafenplätzen Afrikas und Asiens am Mittelmeer und am Schwarzen Meer, oder von einem zum andern dieser Hafenplätze, und zwischen Europa und Nordamerika. Die nämlichen Ansätze finden Anwendung auf die Transporte, welche im ganzen Gebiet des Vereins zwischen zwei Hafenplätzen des nämlichen Staates ausgeführt werden, sowie zwischen Hafenplätzen zweier Staaten, die durch die nämliche Schiffflinie bedient werden, sofern der Seetransport 1500 Seemeilen nicht übersteigt;

c. 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände für alle Transporte, welche nicht unter die Kategorien der Alinea a und b hiavor fallen. Im Falle der Beteiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung können die Vergütungen für die Gesamtstrecke 15 Franken für das Kilogramm und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den am Transport beteiligten Verwaltungen im Verhältnis der zurückgelegten Strecken verteilt, unbeschadet abweichender Verständigung, die zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden können.

4. Die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Transitpreise gelten weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörenden Verwaltungen, noch für Transporte innerhalb des Vereins mittelst solcher aussergewöhnlicher Verbindungen, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Transporte werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Überall, wo der Transit zu Land und zur See schon unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, wird dieses Verhältnis auch fernerhin aufrecht erhalten.

5. Es bleibt jedoch verstanden:

3e dass die in littera c von Paragraph 3 hiervoor für den Seetransit vorgesehene Vergütung von 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten ermässigt wird; auf 14 Franken während der zwei ersten Jahre der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages;

auf 12 Franken während der folgenden zwei Jahre;

auf 10 Franken nach 4 Jahren.

6. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

Artikel 5/2. Ausser den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können bezogen werden:

1e für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagstaxe, welche 25 Centimen für die einfache Brieffaxe, 5 Centimen für jede Postkarte und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Bruchteil von 50 Gramm Gewicht bei den andern Gegenständen nicht übersteigen darf;

01.01.1899 gültig ab,

Tarif Briefpostverkehr mit dem Ausland, Auszug Argentinien.

(Ersetzt den Tarif vom 15. Juni 1895)

Briefe je 15 g	Vereinstaxe im Gegenwert von 25 Cts. = 8 Centavos
	Seezuschlag per 15 Gramm = 4 Centavos
Postkarten	Vereinstaxe im Gegenwert von 10 Cts. = 4 Centavos
	Seezuschlag = 2 Centavos
Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere je 50 Gramm:	
	Vereinstaxe im Gegenwert von 5 Cts. = 2 Centavos
<u>Drucksachen ohne Seezuschlag</u>	
Mindesttaxe für Warenmuster	= 4 Centavos
	Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos
Mindesttaxe für Geschäftspapiere	= 8 Centavos
	Seezuschlag je 50 Gramm = 2 Centavos
Rekommandationsgebühr	= 16 Centavos
Rückscheingebühr	= 8 Centavos
Äquivalenzwert für frankierte Briefe:	1 Centavos = 3 Centimen.

14.10.1900 (PA 18) Argentinische Taxäquivalente. Die Taxäquivalente für Argentinien wurden wie folgt erhöht:

25 Centimen = 12 Centavos (vorher 8 Centavos)

10 Centimen = 6 Centavos (vorher 4 Centavos)

5 Centimen = 3 Centavos (vorher 2 Centavos)



20.10.1900: Drucksache unter Streifband, ARGENTINIEN (Buenos Aires) - SCHWEIZ (Genève),
Taxberechnung 2 Centavos bis 50 Gramm.
Der Seezuschlag für Drucksachen wurde bereits 1890 aufgehoben.

29.11.1900 Änderungen in den Tarifen Argentinien-Schweiz, zu Briefposttarif Nr. 2
vom 1. Januar 1899 (Verfügung No. 187)

Briefe je 15 g Vereinstaxe im Gegenwert von 25 Cts. = 12 Centavos
Seezuschlag per 15 Gramm = 3 Centavos

Postkarten Vereinstaxe im Gegenwert von 10 Cts. = 6 Centavos
Seezuschlag fällt weg!

Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere je 50 Gramm:
Vereinstaxe im Gegenwert von 5 Cts. = 3 Centavos

Drucksachen ohne Seezuschlag

Mindesttaxe für Warenmuster = 6 Centavos

Seezuschlag fällt weg!

Mindesttaxe für Geschäftspapiere = 12 Centavos

Seezuschlag fällt weg!

Rekommandationsgebühr = 24 Centavos

Rückscheingebühr = 12 Centavos

Äquivalenzwert für frankierte Briefe: 1 Centavos = 2 Centimen.

21.01.1902 Verfügung No. 3, Änderungen in den Tarifen von Argentinien.
Die Rückscheingebühr ist in der Rekommandationsgebühr enthalten.

21.06.1902 Verfügung No. 57, Änderung in den Tarifen von Argentinien.
Reko.gebühr 12 Centavos, Rückscheingebühr 12 Centavos.

12.06.1905 Argentinien tritt dem Zeitungsabkommen bei.



25. April 1904: Frankobrief ARGENTINIEN (Buenos Ayres) - SCHWEIZ (Zürich).

Taxierung: Überseeposto für Brief bis 15 Gramm = 15 Centavos.

Diese Taxe setzt sich wie folgt zusammen: Grundtaxe 12 Centavos und
3 Centavos Zuschlag für den Seetransport.

Taxe gültig ab Anfangs 1901. Die argentinische Postverwaltung verausgabte auf den
1. Februar 1901, für das Neue Überseeposto ein Wert von 15 Centavos in grünschiefer
in Anlehnung an die UPU-Farbe blau.

Durch Leitvermerk bestimmte der Absender den Transport durch das Paketboot „Magdalena“.
Ankunft in der Schweiz am 14. Mai 1904.

6. Weltpostkongress 1906 (Rom), Abkommen in Kraft ab 1. Oktober 1907.

Artikel 4. Transitzkosten (Auszug).

2e für den Seetransport:

a. 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Der Seetransport auf eine 300 Seemeilen nicht übersteigende Strecke ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die geschlossenen Sendungen bereits die Vergütung für die Land-Transitbeförderung bezieht,

b. 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände für die Transporte auf eine Entfernung von mehr als 300 Seemeilen zwischen Ländern Europas, zwischen Europa und den Hafenplätzen Afrikas und Asiens am Mittelmeer und am Schwarzen Meer, oder von einem zum andern dieser Hafenplätze, und zwischen Europa und Nordamerika. Die nämlichen Ansätze finden Anwendung auf die Transporte, welche im ganzen Gebiet des Vereins zwischen zwei Hafenplätzen des nämlichen Staates ausgeführt werden, sowie zwischen Hafenplätzen zweier Staaten, die durch die nämliche Schiffslinie bedient werden, sofern der Seetransport 1500 Seemeilen nicht übersteigt;

c. 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände für alle Transporte, die nicht unter die in den Alineas a und b hiervoor erwähnten Kategorien fallen.....(wie früher)

Artikel 5. Taxen und Bedingungen, denen die Sendungen unterliegen (Auszug).

2. Ausser den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können bezogen werden:

1e für jede Sendung, welche den im Paragraphen 3, 2°, c, des Artikels 4 vorgesehenen See-Transitgebühren unterliegt, und in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagstaxe, die 25 Centimen für die einfache Brieffaxe, 5 Centimen für jede Postkarte und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Bruchteil von 50 Gramm Gewicht bei den andern Gegenständen nicht übersteigen darf;

01.10.1907 Taxen für ausländische Briefpost, Argentinien-Schweiz

Briefe je 15 g (ab 1909 20 g) je	12 Centavos
Postkarten	6 Centavos (ab 1909 5 C.)
Drucksachen je 50 g	3 Centavos
Mindesttaxe für Warenmuster	6 Centavos (ab 1909 5 C.)
Mindesttaxe Geschäftspapiere	12 Centavos
Rekommandationsgebühr	12 Centavos
Rückscheingebühr	12 Centavos

Taxäquivalent: 1 Centavo = 2 Centimen

17.12.1908 Verfügung No. 132: Die Äquivalenzwerte für Argentinien werden wie folgt geändert;

16 Centavos, neu 23 Centavos

8 Centavos, neu 12 Centavos

07.06.1909 Verfügung No. 52: Argentinien, Reduktion auf Tarif vom 1. Okt. 1907
Neu: Postkarten 5 Centavos, Mindesttaxe für Warenmuster 5 Centavos

02.12.1909 Verfügung No. 96: Argentinien

Die Gewichtseinheit für Briefe wird auf 20 Gramm erhöht

Verursacht durch den Ersten Weltkrieg, konnte der 7. Weltpostkongress (Madrid) erst 1920 durchgeführt werden. Die entsprechenden Abkommen traten am 1. Januar 1922 in Kraft. Die UPU-Taxen blieben bis zum 31. Dezember 1921 unverändert.

Quellen:

- Beschlüsse des Schweizer Bundesrates, UPU-Abkommen 1874-1906.
- Posttarife für das Ausland (No. 2) der Schweizer Postverwaltung.
- Postamtsblätter der Schweizer Postverwaltung.
- Verfügungen der Schweizer Postverwaltung.
- Abgebildete Belege aus Schweizer Privatsammlungen.
- Salles, Band 3, 1992

In späteren Beiträgen folgen: Die Seetransportzuschläge übriges Amerika, weiter Afrika, Asien und Ozeanien.

Die Weiterverwendung in Fachzeitschriften etc. ist gestattet unter folgenden Bedingungen:

- Unveränderte Wiedergabe mit Quellenangabe.
- Belegexemplar an Verlag Post und Geschichte GmbH.
- Anmerkungen und Ergänzungen erwünscht, falls notwendig am Schluss anfügen mit neuen Quellenangaben und Angabe der bearbeitenden Person.

Post und Geschichte GmbH, Verlag und Handelsgesellschaft

Christian Geissmann, Postfach 56, CH 5612 Villmergen (Schweiz)

www.post-und-geschichte.ch

E-Mail: mail@post-und-geschichte.ch